



## **Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach**

Bereitstellung auf der Internetseite [www.erbach.de](http://www.erbach.de): 20.04.2023

Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung im Odenwälder Echo: 21.04.2023

Lfd. Nr.: 41-2023

---

### **Öffentliche Zustellung**

Nach § 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwzG) vom 14.02.1957 (GVBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) vom 12.08.2005, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

Der gegen Herrn Albrecht Becker, letzte bekannte Anschrift: 64711 Erbach, Hohenbugstraße 35, erlassene Bescheid vom 15.04.2023, Aktenzeichen: 070-2022-Becker, kann nicht durch die Post zugestellt werden, da diese Zustellung unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Ich weisen darauf hin, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Bürgermeister der Kreisstadt Erbach, Neckarstraße 3, 64711 Erbach, während der Dienststunden, in Zimmer E6, von dem Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer Vollmacht) abgeholt werden.

Das Dokument gilt gem. § 10 Abs. 2 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bürgermeister der Kreisstadt Erbach  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Neckstraße 3  
64711 Erbach

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister